Januar 2023

DAS KINDESWOHL – DIE BASIS PROFESSIONELLER ERZIEHUNG

1. Grundlegendes

Das **Kindeswohl** oder auch „Wohl des Kindes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der u.a. im Familienrecht und im Jugendhilferecht von immenser Bedeutung ist und der das gesamte Wohlergehen eines Kindes umschreibt[1]. Von **professioneller Erziehung** sprechen wir, wenn Erziehungsverantwortliche[2] im Auftrag sorgeberechtigter Eltern und Vormünder Kinder und Jugendliche (junge Menschen) in ihrer „Entwicklung zur selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ fördern (§ 1 Sozialgesetzbuch/ SGB VIII), in Kitas, Schulen/ Internaten, in der Erziehungs- und Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie

In ihrer Kindeswohl- Bindung delegieren Sorgeberechtigte mit dem Erziehungsauftrag die Durchführung der Erziehung im Rahmen der Vorhersehbarkeit und fachlicher Legitimität[3] auf professionell Erziehungsverantwortliche wie zum Beispiel Lehrer*innen, Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen . Was aber „Kindeswohl“ konkret bedeutet und was im Detail als „Kindeswohlgefährdung“ zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert[4]. Den Erziehungsverantwortlichen stehen somit mit dem Begriff „Kindeswohl“ keine eindeutige rechtliche Erziehungsgrenze zur Verfügung. Stattdessen besteht seit dem Jahr 2001 das „Gewaltverbot der Erziehung“ in § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB mit dem ebenfalls unklaren Begriff der „entwürdigenden Maßnahme“. Die beiden unklaren Begriffe „Kindeswohl“ und „Gewalt“ wirken sich auch auf beratende und kontrollierende Behörden wie Jugend-/ Landesjugenddämter und Schulaufsicht aus, deren Aufgabenwahrnehmung die Rechtslehre im Kontext des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ sieht. Diesen Behörden sind in ihrer Kindeswohl- Auslegung keine gesetzlichen Vorgaben gesetzt[5]: Vielmehr müssen sie in jedem Einzelfall eine spezifische, auf die jeweilige Erziehungssituation ausgerichtete Bewertung vornehmen, ob

[1] https://www.juraforum.de/lexikon/kindeswohl
[2] Im rechtlichen Sinn „Erziehungsberechtigte“
[3] „Fachlich legitim“ bedeutet: nachvollziehbar geeignet, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen.
[4] https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/
[5] https://www.juraforum.de/lexikon/unbestimmter-rechtsbegriff

Entscheidungen Erziehungsverantwortlicher und daraus resultierendes Handeln dem Kindeswohl entsprechen oder aber dieses verletzen.

Wie noch zu erläutern sein wird, bietet auch die pädagogische Fachwelt in der Kindeswohl- Auslegung keine Hilfen an, wann die fachliche Kindeswohl- Grenze der „fachlichen Legitimität“ überschritten ist.

Neben der unmittelbar Erziehungsverantwortlichen und beratenden sowie kontrollierenden Behörden zugemuteten Unklarheit in der Kindeswohl- Auslegung, die sich auf deren Handlungssicherheit und damit den Kindesschutz negativ auswirken muss, besteht auch in der Frage, wann aus einer Kindeswohlverletzung eine Kindeswohlgefährdung resultiert, keine ausreichende fachliche und rechtliche Hilfestellung. In jedem Einzelfall ist vielmehr die Prognose zu stellen, ob eine auf Dauer ausgelegte Kindeswohlgefährdung vorliegt. Ob die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist, bedarf einer komplexen fachlichen Einschätzung, die hohe Anforderungen an die Fachkräfte und die Justiz stellt. Allein bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr eines jungen Menschen spielt die dargelegte Prognose keine Rolle, resultiert aus einmaliger Kindeswohlverletzung automatisch eine Kindeswohlgefährdung. Wir haben in unseren bundesweiten Seminaren und in sonstigen Kontakten leider feststellen müssen, dass Behörden, insbesondere Jugendämtern, der Unterschied zwischen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung nicht immer geläufig ist, zum Teil vorschnell eine Kindeswohlverletzung mit einer Kindeswohlgefährdung gleichgesetzt wird, mit erheblichen Auswirkungen auf den jungen Menschen und dessen sorgeberechtigten Eltern und Vormünder, etwa als Anordnung einer Inobhutnahme oder als Eingriff in das Sorgerecht, der gerichtlich bestätigt wird (§ 1666 BGB).

Die pädagogische Fachwelt hat angesichts der beschriebenen Herausforderungen die Aufgabe, einen „Beurteilungsspielraum“[6] zu entwickeln, der als „Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“ fachliche Erziehungsgrenzen ausweist, die den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und damit die rechtliche Erziehungsgrenze konkretisiert. Am Ende eines entsprechenden **„Diskurses fachlicher Legitimität“** können „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ den Erziehungsverantwortlichen zur Orientierung an die Hand gegeben werden, zur Abgrenzung fachlich legitimen Handelns von Machtmissbrauch[7].

2. Inhalte und Bedeutung des Kindeswohls

Die Inhalte des Kindeswohls sind je nach rechtlicher oder fachlicher Betrachtung unterschiedlich:

Die rechtlichen Bezüge des Kindeswohls - rechtliche Erziehungsgrenze:

- Das **Kindeswohl** beinhaltet das körperliche, geistige und seelische Wohl junger Menschen; Bestandteil des Kindeswohls sind die Kindesrechte, die insbesondere im Kontext verbaler und physischer/ aktiver Grenzsetzungen nicht verletzt werden dürfen; wichtige Kindesrechte in der Erziehung sind das Recht auf Förderung der „Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (z.B. § 1 SGB VIII) und das Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 II), wonach „entwürdigende Maßnahmen“ unzulässig sind.

[6] Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden (z.B. Jugendamt/ Landes-, Schulaufsicht) bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte deren Überprüfung auf die Frage, ob er beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt des „Beurteilungsspielraums“ gebunden..

[7] Machtmissbrauch liegt bei rechtswidrigem, insbesondere ein Kindeswohl verletzendem Handeln vor, aus Gründen fachlicher Illegitimität oder bei sonstigem Verstoß gegen die Rechtsordnung.

- **Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor**

    - Bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr

    - Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, zum Beispiel bei Vernachlässigung. Vernachlässigung liegt vor, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

Die fachlichen Bezüge des Kindeswohls - fachliche Erziehungsgrenze

- ob das Kindeswohl beachtet ist oder verletzt wird, hängt entscheidend von der **fachlichen Legitimität** des Handelns der Erziehungsverantwortlichen bzw. des Entscheidens mittelbar verantwortlicher beratender und kontrollierender Behörden ab.

- soweit die fachliche Legitimität im **„Diskurs fachlicher Legitimität“** orientierungshalber erläutert ist, wird zugleich die rechtliche Umschreibung des Kindeswohls konkretisiert; das liegt darin begründet, dass **in der Erziehung nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein kann**, die fachliche Legitimität also Voraussetzung rechtmäßigen Handelns ist.

- Der **Überprüfung fachlicher Legitimität**, sei es auf der unmittelbaren Ebene Erziehungsverantwortlicher durch Reflexion oder auf der Ebene mittelbar verantwortlicher, beratender und kontrollierender Behörden bzw. der Gerichte, sollte ein **„Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“** zugrunde liegen, dokumentiert in **„Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung“.** Darin sollten etwa physische/ aktive Grenzsetzungen bewertet sein, die als fachlich legitime Handlungsoptionen in grenzwertigen Situationen des Erziehungsalltags geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, generell fachlich legitim, vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Entsprechende Feststellungen wären zum Beispiel wichtig für physische/ aktive Grenzsetzungen wie „Festhalten zur Gesprächsfortführung“, „Wegnahme eines Gegenstands/ wie Handys“ oder freiheitsbeschränkendes bzw. freiheitsentziehendes Handeln.

In der Überprüfung fachlicher Legitimität empfehlen wir folgende Frage zu beantworten:

- **ist das Handeln aus der Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen** (§ 1 Abs.1 SGB VIII)?

Die mit der Überprüfbarkeit des Handelns Erziehungsverantwortlicher unter dem Aspekt fachlicher Legitimität verbundene Objektivierung des Kindeswohlbegriffs stärkt den Kindesschutz und wirkt ausschließlich subjektiven Entscheidungen entgegen. Zuggleich wird auch der Beliebigkeitsgefahr ausschließlich subjektiver, haltungsorientierter Behördenentscheidungen entgegengewirkt. Gleichwohl bleibt natürlich, trotz der Objektivierung im Rahmen fachlicher Legitimität, in reduziertem Umfang der Bedarf persönlicher Kindeswohl-Beurteilung bestehen.

Zu den Verantwortungsebenen professionellen Erziehung ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

- **für die unmittelbare Ebene der Erziehungsverantwortlichen:**

  Die fachliche Legitimität kann im Einzelfall anhand von „Prüfschemata zulässiger Macht“ überprüft werden, von der „Initiative Handlungssicherheit“ für die Erziehungshilfe angeboten:
  https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.2.pdf und
  https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.1.jpg
  Dabei ist der juristische Aspekt der „Gefahrenabwehr“ (Notwehr oder Nothilfe bei körperlichen Angriffen des jungen Menschen) zusätzlich berücksichtigt. Für andere Formen professioneller Erziehung können die Prüfschemata analog angewendet werden.

- **für die mittelbare Ebene beratender und kontrollierender Behörden**

  Die Jugendämter sind für die Hilfe junger Menschen „fallverantwortlich“. Landesjugendämter sind durch Beratung und Fortbildung präventiv zuständig, darüber hinaus in ihrer Einrichtungsaufsicht „zur Sicherung des Kindeswohls“. Die Schulaufsicht berät und kontrolliert im Rahmen ihres Auftrags nach Schulgesetz..

- **für die mittelbare Ebene der Gerichte**

  Wenn das „Kindeswohl“ von Gerichten (Familie-/ Strafgericht) ausgelegt wird, fragt die/ der Richter*in vorab Fachkräfte/ Gutachter*innen, ob fachliche legitim gehandelt wurde. Mangels grundlegender Erläuterungen in Handlungsleitsätzen (oben), wie etwa „Leitlinien ärztlicher Kunst“, wird ein/e Gutachter*in beauftragt, die mit ihrer Position den Richterspruch beeinflusst.

Die Erziehungsverantwortlichen können sich an folgendem Kindeswohl- Elementen orientieren:

- Fördern der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- fachlich legitimes Entscheiden mit nachvollziehbar pädagogisch zielführendem Handeln
- keine körperlichen, geistigen und seelischen Gefahren für den jungen Menschen
- den Willen des jungen Menschen berücksichtigen, abhängig von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
- bei physischen/ aktiven Grenzsetzungen liegt ein Eingriff in ein Kindesrecht vor; besteht die Gefahr von Kindesrechtsverletzung in Form fachlich illegitimem oder anderem rechtswidrigem Handeln
- Gegen den Willen des jungen Menschen gerichtetes Handeln ist nur dann verantwortbar, wenn andere fachlich legitime Maßnahmen nicht in Betracht kommen; physische/ aktive Grenzsetzungen sind weitestmöglich zu reduzieren und müssen angemessen sein: die als am wenigsten belastende, in Betracht kommende fachlich legitime physische/ aktive Grenzsetzung; auch ist Voraussetzung, dass eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich ist oder erfolglos blieb
- inneren Bindungen des jungen Menschen
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität; verbunden mit einer geeigneten beschützenden Umgebung
- Wertschätzung und Akzeptanz
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen Personen
- angemessene gesundheitliche und sonstige Versorgung

Zum Abschluss weisen wir auf die unterschiedliche Bedeutung des Kindeswohls hin, abhängig von vier möglichen Kindeswohl- Funktionen, die in einer Abstufung relevant sind:

1. **Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitimes Entscheiden und Handeln**, sowohl auf der unmittelbaren Ebene der Erziehungsverantwortlichen als auch auf der Ebene beratender und kontrollierender Behörden. Diese Voraussetzung für das Heranwachsen junger Menschen zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist auf beiden Ebenen zu beachten. Dabei muss freilich die Frage gestellt werden, ob Landesjugendämter ihrerseits einer funktionierenden Fachaufsicht unterliegen[8].

2. **Beeinträchtigung des Kindeswohls,** im Wesentlichen bei fachlich legitimen Grenzsetzungen[9]

3. **Verletzung des Kindeswohls im Einzelfall durch fachlich illegitimes Handeln**, etwa bei Grenzsetzungen oder durch Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung

4. **Kindeswohlgefährdung** bei einmaliger Verletzung des Kindeswohls (Stufe 3), verbunden mit einer voraussichtlich nachhaltig negativen Wirkung[10] oder bei Lebens- bzw. erheblicher Gesundheitsgefahr

[8] Erfahrungen des Projektleiters in langjähriger Landesjugendamt- Verantwortung lassen daran zweifeln.
[9] Verbale Grenzsetzungen wie Regeln, Verbote, Konsequenzen und Strafen
[10] Ausgenommen Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsgefahr